Weiterleitungsvertrag

zwischen

nachfolgend Erstempfangende:r genannt

und

nachfolgend Letztempfangende:r genannt

zur Durchführung des Vorhabens

(genaue Bezeichnung des Vorhabens)

# § 1 Beauftragung

1. Der:Die Erstempfangende beauftragt den:die Letztempfangenden mit der Umsetzung folgender Aufgaben       (Zuwendungszweck der Weiterleitung) gemäß Ziffer 10.5 des Zuwendungsbescheides vom       sowie gemäß Ziffer 6.10 ANBest-EU.
2. Der:Die Letztempfangende erbringt den Zuwendungszweck nach den Bedingungen dieses Vertrages und des Zuwendungsbescheids sowie den Ziffern 1 bis 9 der ANBest-EU.
3. Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind mindestens bis 31.12.2035 aufzubewahren. Sofern physisch vorhanden ist der Aufbewahrungsort der Unterlagen:

(Name, Straße, Ort).

# § 2 Höhe der Weiterleitung

1. Für die Umsetzung des unter § 1 Nr. 1 beschriebenen Zuwendungszwecks leitet der:die Erstempfangende dem:der Letztempfangenden Mittel in Höhe von bis zu       in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss weiter. Förderfähig sind die folgenden Kosten des Letztempfangenden:
* Personalkosten
* […]
1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Vertragszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Bietende darf über sie vor Ablauf der im Vertrag festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.

# § 3 Auszahlung

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag des:der Erstempfangenden über die Projektdatenbank VERA-online bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI).
2. Der:die Letztempfangende macht die von ihm getätigten Ausgaben gegenüber dem:der Erstempfangenden in geeigneter Form geltend.
3. Der:die Letztempfangende verpflichtet sich, sämtliche Originalunterlagen, die die SASJI zu Prüfzwecken anfordert, dem:der Erstempfangenden kurzfristig auf Anforderung zu übergeben.

# § 4 Nachweis der Verwendung

1. Der:die Letztempfangende verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 ANBest-EU zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis zum Projektende besteht aus einem summarischen Nachweis und einem Sachbericht. Der:die Letztempfangende verpflichtet sich, diesen Verwendungsnachweis bis zum       dem:der Erstempfangenden vorzulegen.
3. Sofern der Bewilligungszeitraum über das laufende Jahr hinausreicht, verpflichtet sich der:die Letztempfangende, dem:der Erstempfangenden einen summarischen Nachweis und einen Sachbericht bis zum       vorzulegen.
4. Dem.der Erstempfangendem obliegt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der an die:den Letztempfangende:n weitergeleiteten Mittel zu prüfen.
5. Weiterhin sind die ESF-Behörden (die ESF-zwischengeschaltete Stelle, die ESF-Verwaltungsbehörde, die rechnungslegende Stelle des ESF, die ESF-Prüfbehörde), der Landesrechnungshof, der Europäischen Rechnungshof sowie die Prüfer:innen der Europäischen Kommission und deren Beauftragte gemäß Ziffer 9.4 ANBest-EU - auch nach Ende des Durchführungszeitraums – dazu berechtigt, die Maßnahme vor Ort zu prüfen.

# § 4 Informationspflichten

1. Der:die Erstempfangende und der:die Letztempfangende verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen, damit der:die Erstempfangende seinen:ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nachkommen kann.

# § 5 Information und Kommunikation

1. Der:Die Erstempfangende informiert den:die Letztempfangende:n über dessen Publizitätspflichten gemäß Ziffer 7 ANBest-EU.
2. Hierbei ist auf bestehende Materialien des Landes Bremen und des ESF Plus, die zu diesem Zweck auf der Website des ESF Plus bereitgehalten werden, zurückzugreifen.

# § 6 Rücktrittsvoraussetzungen, Rückforderung

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist aus wichtigem Grund vier Wochen zum Quartalsende möglich. Ein solcher liegt insbesondere dann vor,
* wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
* der Abschluss des Vertrages durch Angaben des:der Letztempfangenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
* der:die Letztempfangende den Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
1. Der:die Letztempfangende verpflichtet sich, dem:der Erstempfangenden einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum unter Beifügung der Originalbelege innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.
2. Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem:der Erstempfangenden Rückforderungen geltend macht, ist der:die Erstempfangende berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem:der Letztempfangenden zurückzufordern.
3. Ein möglicher Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz) bzw. § 50 Absatz 2a SBG (Sozialgesetzbuch) X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) für das Jahr zu verzinsen.

# § 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

# § 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist      (Ort).

# § 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Der Vertrag tritt am       in Kraft und läuft zum       aus.

|  |  |
| --- | --- |
|      ,      |      ,      |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
|  |  |
| Unterschrift Erstempfangende:r | Unterschrift Letztempfangende:r |